

Aktuelle Rechtsprechung & Bußgeldverfahren der Aufsichtsbehörden

Sonja Wirtz



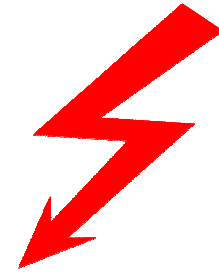
Ein gut beobachteter Besuch beim Zahnarzt ...



Entscheidung des BVerwG vom 27. März 2019 (BVerwG 6 C 2.18)

Nichts neues, aber eine Klarstellung

- Nachweis einer konkreten Gefährdung
- Keine Einwilligung in die VÜ durch Betreten
- Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
- § 4 Abs. 1 S. 1 BDSG bei privaten Verantwortlichen nicht anwendbar



Fanpages



Entscheidung des BVerwG vom 11. September 2019 (BVerwG 6 C 15.18)

Das Ende der Fanpages?

- Betreiber einer Facebook Fanpage neben Facebook selbst mitverantwortlich für die Datenverarbeitung (Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO notwendig)
- Zur möglichst zügigen und wirkungsvollen Durchsetzung kann die Aufsichtsbehörde den Fanpage-Betreiber in Verantwortung nehmen
- Es muss nicht gegen Facebook vorgegangen werden

■ Erweisen sich die bei Aufruf der Fanpage ablaufenden Datenverarbeitungen als rechtswidrig → Deaktivierungsanordnung verhältnismäßiges Mittel, keine mildere Maßnahme vorhanden

■ **Rechtmäßigkeit herstellen:**

Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages (5. Sep. 2018):

- Fragenkatalog zur Bewertung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Positionierung der DSK zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit (1. Apr. 2019):

- Jeder Verantwortliche braucht daher eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO (*bei besondere Kategorien personenbezogener Daten Art. 9 Abs. 2 DSGVO*)
- Verantwortlicher braucht Kenntnis über die Verarbeitungstätigkeiten von Facebook
- Sowohl Facebook als auch die Fanpage-Betreiber müssen ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.

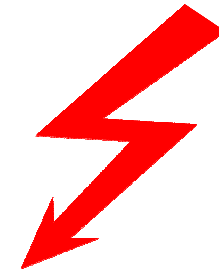
WhatsApp Einsatz in Kliniken, Arztpraxen und Apotheken



AG Bad Hersfeld vom *20. März 2017* (AG Bad Hersfeld F 111/17 EASO)

Datenschutz-Aspekte/-Probleme

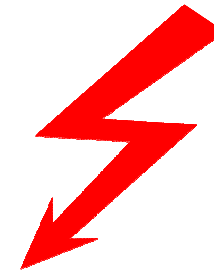
Vertraulichkeit der Kommunikation



- Seit April 2016 Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (Signal)
 - kein Zugriff auf Chats durch WhatsApp ✓
 - geschützte Übertragung im Internet ✓
- Metadaten/Verbindungsdaten weiterhin im Zugriff durch WhatsApp !
- Cloud-Backups i.d.R. unverschlüsselt !
- Chats liegen auf dem Endgerät unverschlüsselt vor !
- Speicherung von Chat-Anhängen (Fotos/Videos) in der Smartphone Mediathek !

Datenschutz-Aspekte/-Probleme

- Übertragung von Kontaktdaten



AG Bad Hersfeld, 20.03.2017 - F 111/17 EASO

Leitsatz:

1. Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, so stehen sie in der Pflicht, die Nutzung dieses Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.

^[1]_[SEP]2. Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, so haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar und kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend ordentlich erfüllen zu können.

^[1]_[SEP]3. Wer den Messenger-Dienst "WhatsApp" nutzt, **übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen** an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen.^[1]_[SEP] Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe **zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung** und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

^[1]_[SEP]4. Nutzen Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren den Messenger-Dienst "WhatsApp", trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind auch im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung des Messenger-Dienstes aufzuklären und die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.^[1]_[SEP] Tenor:

Lösungsansatz: Dezierte WhatsApp-Kontakte



„One-Record“-
Adressbuch
Nur die Nummer des
Arztes ist im Telefonbuch
gespeichert

Adressbuch mit
ausschließlich
WhatsApp-
Kontakten

Empfehlungen des LfDI zur Nutzung von WhatsApp durch Unternehmen und Verwaltungen

- Datenschutzkonformer WhatsApp-Einsatz nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Einsatz aktueller Software-Versionen
- Einsatz dienstlicher Endgeräte/Verbot privater Endgeräte (evtl. Container-Lösungen)
- Nutzung ausschließlich „zugestimmter“ Kontaktdaten, eines „one-record-Adressbuchs“ oder Sperre des Adressbuchzugriffs
- Deaktivierung von Cloud-Backups
- Zugriffssperre auf Fotomediathek für Dritt-Apps/Löschung
- Verschlüsselung/Absicherung der Endgeräte

Ausblick/Lösungen

- Anforderungen an Messenger-Dienste im Krankenhaus werden im Moment in einer gemeinsamen Gruppe von Datenschützern und Verbänden diskutiert
 - Orientierungspapier: Technische Datenschutzerfordernungen an Messenger-Dienste im Krankenhausbereich (geplant bis Ende 2019)
- Empfehlenswerte Alternativen: u.a. Threema, Wire oder Signal.

Best of Datenschutz

Geahndete Datenschutzverstöße unter der DSGVO im Gesundheitsbereich



Auch Halbgötter in weiß sind nur Menschen

Arzt verschafft sich
Telefonnummer einer
attraktiven Patientin

Bußgeld in einem
vergleichbaren
Verfahren: 500 €



Auch im medizinischen Bereich muss der Arbeitgeber nicht alles wissen

Ein medizinisches Institut verlangte von seinen Bewerbern im Bewerbungsfragebogen u.a. Angaben zu:

- Kündigungsgrund
- Letzten Bruttoverdienst monatlich
- Anzahl der Kinder
- Eigene Wohnung
- Name, Geb.-Datum, Beruf des Ehepartners
- Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder
- Beruf der Eltern bei minderjährigen Bewerbern
- Frage nach Einberufungen und Ausmusterung
- Schwangerschaft
- Gegenwärtige Heilverfahren
- Vorliegende Pfändungen/Abtretungen
- Schuldverpflichtungen



**Weiterverwendung in
Bewerbungsverfahren
wurde untersagt!**

Patientenbilder mit allen Angaben zum Patient veröffentlicht

Ein Arzt veröffentlicht in einer Studie u.a. Röntgen- und MRT Bilder von seinen Patienten. Die Studie wurde sowohl als Buch veröffentlicht als auch im Internet. Zoomte man im Internet in die Bilder rein konnten alle ursprünglich im Bild gespeicherten Angaben zu den Patienten gesehen werden.

Anordnung zur Beseitigung und Bußgeld in hoher fünfstelliger Höhe



Umso größer um so mehr Achtung sollte dem Datenschutz zukommen → Chaos bei Patientendaten

Bei einer großen Klinik wurden durch eine Verwechslung von Patientendaten durch eine falsche Rechnungsstellung nicht nur die Patienten stutzig sondern auch die Aufsichtsbehörde schnell fündig, dass hier zahlreiche datenschutzrechtliche Mängel vorliegen.



Mehrere Anordnung zur Beseitigung und ein Bußgeld in der Größenordnung von ca. 100.000 €



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Sonja Wirtz

Referentin für Datenschutz im Bereich Medien &
Leben digital

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2573
Telefax: +49 (6131) 208-2497
E-Mail: s.wirtz@datenschutz.rlp.de
Web: www.datenschutz.rlp.de